



Flecken Horneburg, Lange Straße 47/49, 21640 Horneburg

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt -

Auskunft erteilt: Frau Wohlers
Zimmer: EG 14
☎ Durchwahl: 04163 8079-43
☎ Telefax: 04163 8079-20
✉ E-Mail: wohlers@horneburg.de
Mein Zeichen: Fb 3 – 61.26.01.010 /Wo
Datum: 28. November 2016

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Nördlich der Entlastungsstraße“ des Fleckens Horneburg gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

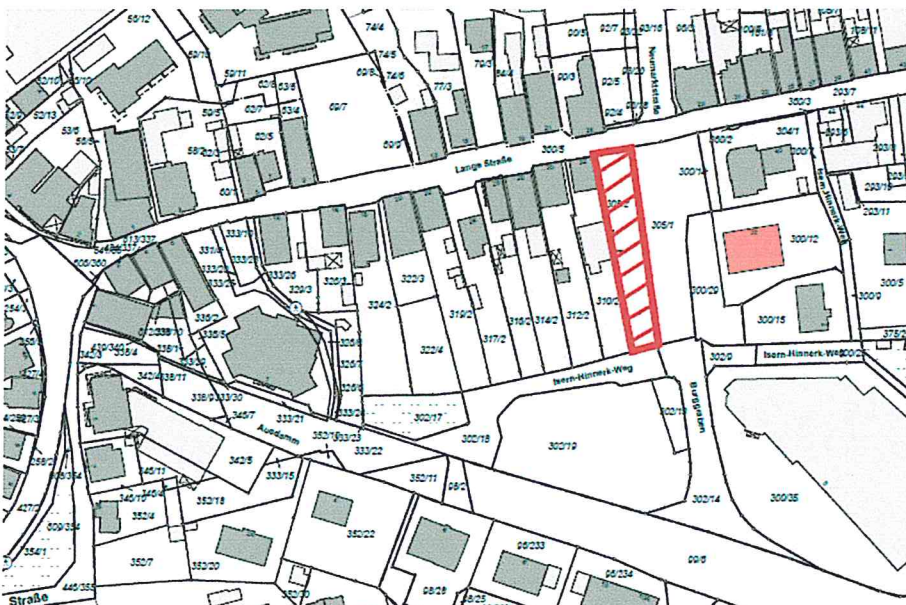
Der Verwaltungsausschuss des Fleckens Horneburg hat in seiner Sitzung am 25.10.2016 beschlossen, den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Nördlich der Entlastungsstraße“ und die zugehörige Entwurfsbegründung öffentlich auszulegen. Die 6. Änderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Nördlich der Entlastungsstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften liegt nebst Entwurfsbegründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 7. Dezember 2016 bis zum 9. Januar 2017 (einschließlich)

während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Horneburg, Fachbereich 3 „Bauen und Umwelt“, Lange Straße 47, 21640 Horneburg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Bekanntmachung des Flecken Horneburg

Seite - 2 - vom 28. November 2016

Allgemeine Ziele und Zwecke

Ziel und Zweck dieser Planänderung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohn- und Geschäftshaus durch Ausweisung eines besonderen Wohngebietes (WB) zu schaffen sowie die Ausweisung einer öffentlichen Parkplatzfläche.

Stellungnahmen zum Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Nördlich der Entlastungsstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Flecken Horneburg bzw. Samtgemeinde Horneburg vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

i. A.

Courtault

Aufzuhängen: 29.11.2016
Abzunehmen: 10.01.2017